

Werner Hau „Maria hat Recht!“

Maria schließt Verträge ab

Auszug aus dem Kapitel, gekürzt

Entlang des fiktiven Lebenslaufs von Protagonistin Maria klärt fwwg-Mitglied Werner Hau wichtige Gesetzesregelungen wie z. B. die Tücken bei der Reisebuchung. Maria fühlt sich urlaubsreif und möchte mit ihrem Freund Johannes in Urlaub fahren. Sie entscheiden sich für Menorca und wollen sich in einem Reisebüro beraten lassen und dort buchen.

Im Reisebüro angekommen, erklären sie der gelernten Reiseverkaufsfrau Hartz, dass sie eine Pauschalreise buchen möchten. Dabei sei es für sie wichtig, dass in der Räumlichkeit ein französisches Doppelbett steht. Darauf lacht die Angestellte des Reisebüros, weil sie ein Urteil des Amtsgerichts Mönchengladbach kennt, das bei allen Lesern bisher für Belustigung gesorgt hat. Frau Hartz berichtet daraufhin über die richterliche Entscheidung. Es gab einmal zwei Liebende, die einen Urlaub so richtig genießen wollten. Für die Reisenden war es nicht nur wichtig, in einem schönen Appartement zu schlafen, gut zu essen und zu trinken, sondern es war Ihnen auch wichtig, ihre Sexualität so richtig auszuleben. Deshalb buchten sie im Rahmen einer Pauschalreise nach Menorca ausdrücklich ein Doppelbett. Als sie nun auf der Insel angekommen waren, fanden sie in ihrem Zimmer aber kein Doppelbett vor, sondern zwei nebeneinander stehende Betten.

Für die beiden Liebenden war dieses ein großer Reisemangel, der eine Reiseminderung zur Folge haben müsste. Deshalb erhoben sie Klage vor dem Amtsgericht in Mönchengladbach¹. Als sie sich vor dem Richter befanden, bat er den Kläger den Sachverhalt vorzutragen, wegen dem er prozessiere. Ein „friedliches und harmonisches Einschlaf- und Beischlafenerlebnis“ sei während der gesamten 14tägigen Urlaubszeit nicht zustande gekommen, weil die Einzelbetten, die zudem noch auf rutschigen Fliesen gestanden hätten, bei jeder kleinsten Bewegung mittig auseinandergesunken seien. Ein harmonischer Intimverkehr sei deshalb nahezu völlig verhindert worden.

Wegen des vorgetragenen Sachverhalts verlangte der Kläger Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe von 20 % des Reisepreises von 3.078 DM, was heute rund 1.500

Euro wären. Der erhoffte Erholungswert, die Entspannung und die ersehnte Harmonie mit seiner Lebensgefährtin sei erheblich beeinträchtigt gewesen. Dies habe bei ihm und bei seiner Lebensgefährtin zu Verdrossenheit, Unzufriedenheit und auch Ärger geführt. Der Erholungswert habe darunter erheblich gelitten. Die Beklagte bat um Klageabweisung. Sie meinte, die Klage könne nicht ernst gemeint sein.

Das Amtsgericht Mönchengladbach folgte dem Begehren der Beklagten. „Die Klage ist zulässig. Der Beklagten ist zuzugeben, dass hier leicht der Eindruck entstehen könnte, die Klage sei nicht ernst gemeint. Die Zivilprozessordnung sieht allerdings einen derartigen Fall nicht vor, so dass es hierfür auch keine gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen gibt.

Die Klage ist aber jedenfalls in der Sache nicht begründet. Der Kläger hat nicht näher dargelegt, welche besonderen Beischlafgewohnheiten er hat, die fest verbundene Doppelbetten voraussetzen. Dieser Punkt brauchte allerdings nicht aufgeklärt zu werden, denn es kommt hier nicht auf spezielle Gewohnheiten des Klägers an, sondern darauf, ob die Betten für einen durchschnittlichen Reisenden ungeeignet sind. Dies ist nicht der Fall. Dem Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es ist also ganz und gar nicht so, dass der Kläger seinen Urlaub ganz ohne das von ihm besonders angestrebte Intimleben hätte verbringen müssen.

Aber selbst wenn man dem Kläger seine bestimmten Beischlafpraktiken zugesteht, die ein fest verbundenes Doppelbett voraussetzen, liegt kein Reisemangel vor, denn der Mangel wäre mit wenigen Handgriffen selbst zu beseitigen gewesen. Wenn ein Mangel nämlich leicht abgestellt werden kann, dann ist dies auch dem Reisenden selbst zuzumuten mit der Folge, dass sich der Reisepreis nicht mindert und dass auch Schadensersatzansprüche nicht bestehen.

Der Kläger hat ein Foto der Betten vorgelegt. Auf diesem Foto ist zu erkennen, dass die Matratzen

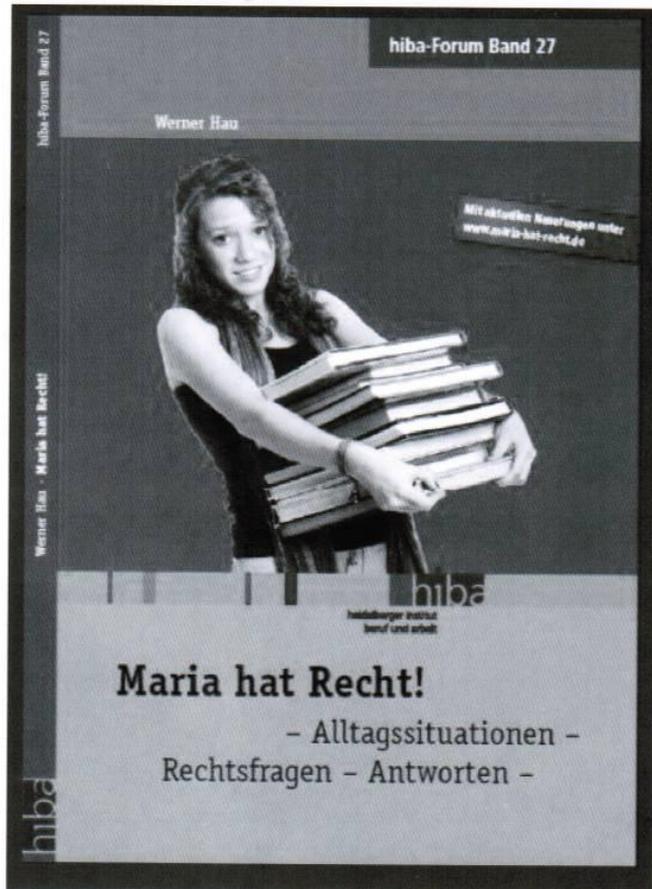
auf einem stabilen Rahmen liegen, der offensichtlich aus Metall ist. Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft und wäre in wenigen Minuten zu erledigen gewesen, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu verbinden. Es mag nun sein, dass der Kläger etwas derartiges nicht dabei hatte. Eine Schnur ist aber für wenig Geld schnell zu besorgen. Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kläger beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt."

Zunächst ist festzustellen, dass aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ableitbar ist, dass es im Falle eines Reisevertrags, wie bei anderen Verträgen auch Vertragspartner gibt, die vertragstypische Pflichten eingehen (vgl. § 651a BGB Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag, § 651c BGB Abhilfe, § 651d BGB Minderung).

Die Reiseverkehrskauffrau weist darauf hin, dass sich aber die Höhe eines Schadensersatzanspruchs nicht aus dem BGB ableiten lasse. Im Falle eines Reisemangels sei es beim Durchsetzen von Schadensersatzansprüchen nützlich, in die sog. Frankfurter Tabelle zu schauen. Danach ist der Reisemangel abhängig von Art und Umfang des jeweiligen Reisemangels. Ein Prozentsatz in der Tabelle zeigt, wie viel Prozent vom Reisepreis für eine Minderung in Betracht kommt. Beispiele dafür sind:

- Abweichende örtliche Lage: Eine Strandnähe wird gebucht, die Unterkunft aber einige Kilometer vom Strand entfernt liegt,
- Abweichende Art der Unterbringung: Ein Bungalow wird gebucht, die Reisegäste aber wegen „overbooked“²⁾ ein Hotelzimmer zur Verfügung gestellt wird,
- Ausfall von Versorgungseinrichtungen: Fließen des Wasser steht nicht zur Verfügung,
- fehlende Verpflegung: Es wird ein Buffet mit einer halben Stunde Wartezeit angeboten, obwohl Vollpension gebucht war,
- Abbruch einer Schiffsreise wegen eines Brandes auf dem Schiff,
- das Reisegepäck fehlt während der gesamten Reise,
- unfertige Ferienanlage an einer Baustelle mit viel Lärm, obwohl eine ruhige Lage vereinbart war, usw.

Wer einen Reisemangel geltend machen möchte, sollte wissen, dass es nützlich ist zu erforschen, z. B. via Internet, ob es in der Rechtsprechung Fälle gibt, die man mit der persönlichen Situation vergleichen kann. Zuvor ist es aber wichtig, zu vermeiden, dass bei Reisereklamationen bereits wäh-



rend der Reise Fehler gemacht werden. Falsch wäre es, bei dem Reiseveranstalter den Reisemangel allgemein zu beschreiben. So wäre es in dem geschilderten Fall also konkret erforderlich gewesen, den Reiseveranstalter aufzufordern, den Reisemangel abzustellen mit der Aufforderung, die beiden Einzelbetten durch ein Doppelbett zu ersetzen. Bei schuldhafter unterlassener Anzeige eines Reisemangels entfällt die Minderung des Reisepreises hinsichtlich nicht angezeigter Mängel ganz, bei verspäteter Anzeige für die vorher liegende Zeit, soweit die Anzeige nicht ausnahmsweise entbehrlich ist³⁾.

Werner Hau

Maria hat recht!

Alltagssituationen, Rechtsfragen, Antworten.

hiba-Verlag, Münster 2009, 190 Seiten

ISBN 978-3-89751-027-2

1) Amtsgericht Mönchengladbach, 25. 04. 1991, 5a, C106/91

2) overbooked bedeutet überbucht, d.h. der Reiseveranstalter hat mehr Reiseverträge abgeschlossen, als Betten, bzw. Hotelzimmer, Appartements oder Bungalows eingeplant waren.

3) Vgl. Palandt zu § 651 c BGB

Rezensiön